VERORDNUNG (EWG) Nr. 2728/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über Beihilfen für die Erzeugung von Kartoffeln zur Stärkeherstellung und Kartoffelstärke sowie den Handel mit diesen Erzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regelung der Erstattungen bei der Erzeugung, die auf Kartoffelstärke anzuwenden ist, unterliegt der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (2).

Die Preis- und Abschöpfungsregelung für Kartoffelstärke macht unbeschadet der Maßnahmen, die im Hinblick auf eine gemeinsame Organisation des Kartoffelmarkts getroffen werden, eine Ausdehnung der Bestimmungen des Vertrages, die eine Beurteilung der Beihilfen und ein Vorgehen gegen die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen ermöglichen, auf die Beihilfe für die Erzeugung von Kartoffeln zur Stärkeherstellung und den Handel mit diesen erforderlich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei einer Anwendung der Abschöpfungsregelung für Kartoffelstärke gelten die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages für die Erzeugung von Kartoffeln zur Stärkeherstellung sowie für den Handel mit diesen Erzeugnissen.

Artikel 2

(1) Die Verordnung Nr. 56 des Rates über Beihilfen für die Erzeugung von Kartoffeln zur Stärkeherstellung und Kartoffelstärke sowie den Handel mit diesen Erzeugnissen (3), geändert durch die Verordnung Nr. 120/67/EWG (4), wird aufgehoben,

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

(1) Stellungnahme vom 16. 10. 1975 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. 54 vom 2. 7. 1962, S. 1591/62.
(4) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.